

**Satzung**  
**über die Benutzung und Erhebung von Gebühren**  
**der gemeindeeigenen Kindertagesstätte**  
**der Gemeinde Stapelfeld**  
**(Kindertagesstättensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Aufnahme .....	2
§ 3 Anmeldeverfahren.....	3
§ 4 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss .....	3
§ 5 Gegenstand der Benutzungsgebühr.....	4
§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren .....	4
§ 7 Verpflegungsgebühren (Mittagstisch und Kostgeld) .....	4
§ 8 Ermäßigung der Benutzungsgebühr aus sozialen Gründen .....	5
§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige .....	6
§ 10 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren .....	6
§ 11 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung .....	7
§ 12 Hinweise für den Besuch der KiTa .....	7
§ 13 Regelung in Krankheitsfällen.....	8
§ 14 Aufsicht.....	8
§ 15 Versicherung.....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

## Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapelfeld vom 26.11.2018 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stapelfeld ist Trägerin der Kindertagesstätte Stapelfeld, nachfolgend KiTa genannt, gelegen auf dem Grundstück Reinbeker Straße 4 in 22145 Stapelfeld.
- (2) Die Gemeinde Stapelfeld betreibt die KiTa nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG).
- (3) Die KiTa im Sinne dieser Satzung ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der
  1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen und
  2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Kindergartengruppen (Elementargruppen)
 ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- (4) Die KiTa hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (5) Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Insbesondere ab dem letzten Kindergartenjahr erfolgt eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der KiTa-Leitung und der Schulleitung der Grundschule Stapelfeld zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4.
- (6) Für die Benutzung der KiTa werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (7) Der Betrieb der Kindertagesstätte richtet sich nach der von der KiTa erarbeiteten Konzeption.

## § 2 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Eintritt in die KiTa das erste Lebensjahr vollendet hat, ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht und die Personensorgeberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Stapelfeld oder Braak haben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zuerst nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten und dann nach Anmeldedatum. Der Übergang von Krippenkindern in den Elementarbereich wird langfristig eingeplant und hat Vorrang vor Neuaufnahmen im Elementarbereich.

- (3) Eine Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur unter Voraussetzung der Kostenübernahme gem. § 25 a KiTaG durch die Wohnortgemeinde möglich. Freie Belegkapazitäten müssen jedoch vorhanden sein.

Die Gemeinde Stapelfeld behält sich die Entscheidung vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Aufnahme zuzustimmen, sofern in der KiTa langfristig Plätze zur Verfügung stehen und durch die Aufnahme von Kindern aus anderen Wohngemeinden keine Nachteile (durch fehlende Plätze) für berechnigte Kinder der beiden Gemeinden entstehen.

- (4) Über Ausnahmen zum Aufnahmeverfahren entscheiden auf Antrag der Kindertagesstättenausschuss und die Gemeindevertretung Stapelfeld.
- (5) Das Kind muss vor Aufnahme in die KiTa ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz) aus der hervorgeht, dass keine übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein.
- (6) Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechnigten und der Gemeinde Stapelfeld ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

### **§ 3 Anmeldeverfahren**

- (1) Die unverbindliche schriftliche Voranmeldung eines Kindes erfolgt in Absprache mit der KiTa-Leitung.
- (2) Die verbindliche schriftliche Platzzusage erfolgt durch die KiTa-Leitung. Die Personensorgeberechnigten des Kindes schicken innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Betreuungsvertrages diesen zurück an die KiTa.  
Der Gebührenbescheid erfolgt danach durch das Amt Siek.
- (3) Reicht das Angebot an Kindertagesstättenplätzen nicht aus, regelt die Trägerin unter Mitwirkung des Beirates das Verfahren der Aufnahme. Dabei sind die Besonderheiten der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in der Familie zu berücksichtigen.
- (4) Die Bestätigung über eine derzeitige Nichtaufnahme wird auf Wunsch von der KiTa-Leitung vorgenommen.

### **§ 4 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- (2) Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine dreimonatige Eingewöhnungszeit, in der nach Absprache mit der KiTa-Leitung eine vorzeitige Auflösung des Benutzungsverhältnisses möglich ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis gilt zunächst für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres und verlängert sich automatisch bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der KiTa.

Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der KiTa-Leitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

- (4) Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich ein Vierteljahr im Voraus zum 31. Juli erfolgen und ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

Bei Einschulung von Kann-Kindern sowie Wohnsitzwechsel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist in diesen Fällen rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, anzuzeigen.

- (5) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so ist § 12 (3) KiTaG anzuwenden.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

## § 5 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Die Gemeinde Stapelfeld erhebt zur anteiligen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und Betriebes der KiTa einschließlich Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.

Die Gebühren für den Mittagstisch bzw. das Kostgeld sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden in § 7 geregelt.

## § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Elementarbereich</u>	<u>Krippenbereich</u>
<u>a) Halbtagsbetreuung</u>		
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	231,00 €	---
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	251,00 €	403,00 €
<u>b) Ganztagsbetreuung</u>		
07.30 Uhr bis 16.00 Uhr	328,00 €	528,00 €
<u>c) altersgemischte Frühgruppe</u>		
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	19,00 €	19,00 €

Alle Kinder sind grundsätzlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen. Werden diese Kinder nicht bis zum Ende der entsprechenden Betreuungszeit abgeholt, wird eine Gebühr von 5,00 € je angefangene Stunde berechnet.

- (2) Die Ermäßigung für Geschwisterkinder, sofern für das 1. Kind keine Benutzungsgebührenermäßigung nach § 8 gewährt wird, beträgt:
- für das 2. gebührenpflichtige Kind sind 30 % des Sozialstaffelbeitrages der maßgeblichen Gruppe zu zahlen
  - für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

## § 7 Verpflegungsgebühren (Mittagstisch und Kostgeld)

- (1) Die Teilnahme am Mittagstisch ist für alle Kinder, die in der Krippe betreut werden und für Elementarkinder, die bis 14.00 Uhr und bis 16.00 Uhr betreut werden, verpflichtend. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in besonderen Fällen möglich und nachzuweisen (z. B. bei Allergien).
- (2) Elementarkinder, die bis 13.30 Uhr betreut werden, nehmen nicht am Mittagstisch teil. Sollte die Teilnahme am Mittagstisch gewünscht werden, wäre ein Gruppenwechsel erforderlich.
- (3) Unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch ist für z. B. Frühstück, Getränke und Obst ein Kostgeld zu entrichten.

- (4) Die Verpflegungsgebühren für den Mittagstisch belaufen sich auf monatlich 58,10 €. Das Kostgeld wird auf monatlich 11,80 € festgesetzt.
- (5) Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wird auf Antrag von einer Verpflegungsgebührenerhebung des betreffenden Monats abgesehen, sofern eine Abwesenheit von mindestens 4 Wochen am Stück vorliegt.
- (6) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung der Verpflegungsgebühren für den Mittagstisch länger als einen Monat im Rückstand sind, können vom Mittagstisch ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Ermäßigung der Benutzungsgebühr aus sozialen Gründen**

- (1) Familien / Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien/ Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 90 SGB VIII und § 25 KiTaG) eine Verringerung der Gebühr (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII.

Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinie des Kreises Stormarn. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung in Kindertagesstätten mit dem Kreis Stormarn.

- (2) Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 III letzter Satz KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Einkommensberechnung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff SGB XII und wird durch die für den Wohnort zuständige Behörde vorgenommen.
- (3) Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten gebührenfrei zu stellen.

Eine Gebührenfreistellung erfolgt ebenfalls, wenn das Einkommen den Bedarf bis zu 50,00 Euro übersteigt.

Die unter § 6 Abs. 1 festgesetzte Benutzungsgebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen den Bedarf überschreitet.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten innerhalb eines Kalenderjahres anfallenden Betriebskosten nach § 24 KiTaG ermittelt. Die Betriebskosten werden auf die einzelnen Betreuungsangebote entsprechend ihres jeweiligen Zeitanteils an der Gesamtbetreuungszeit aller Betreuungsangebote, die Personalkosten zusätzlich unter Berücksichtigung des Personalschlüssels der Betreuungsangebote, verteilt und auf 12 volle Monate umgelegt. Die so ermittelten monatlichen Betriebskosten je Betreuungsangebot werden jeweils durch die in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten genehmigte Anzahl der Plätze je Betreuungsangebot geteilt (monatliche Betriebskosten pro Platz). Der Regelbeitrag beträgt für Betreuungsangebote im Kindergarten 36,5 % und für Betreuungsangebote in der Krippe 34,5 % der monatlichen Betriebskosten pro Platz und wird auf volle EURO gerundet. Der Sozialbeitrag beträgt für die Betreuungsangebote im Kindergarten 36,5 % und für die Krippenbetreuung 34,5 % der monatlichen Betriebskosten pro Platz.
- (5) Die Kinder von Sozialhilfeempfängern/-innen besuchen die KiTa gebührenfrei. Der Kindertagesstättenbesuch ist der Amtsverwaltung Siek von den / dem Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die nach der Sozialstaffel zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich für das 2. gebührenpflichtige Kind um 70 %.

Ab dem 3. Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Sofern bereits das erste Kind in die Beitragsstufe S 1 fällt, wird für das zweite Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (7) Der Bewilligungszeitraum einer Benutzungsgebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die KiTa, frühestens jedoch mit Antragstellung und gilt längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenbesuches, sofern sich die Einkommens- u. Familienverhältnisse nicht verändern. Im Festsetzungsbescheid können andere Regelungen getroffen werden. Die Gebührenpflichtigen haben jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der veranlagenden Behörde anzuzeigen. Der Bewilligungszeitraum ändert sich dann entsprechend.
- (8) Unabhängig von einer Benutzungsgebührenermäßigung oder -befreiung tragen die Personensorgeberechtigten die Verpflegungsgebühren nach § 7 (Mittagstisch und Kostgeld) in voller Höhe selbst. In sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII u. ä. Leistungen) können die Erziehungsberechtigten Zuschüsse zum Mittagstisch aus dem BUT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.

### **§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebührenpflicht (Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühren) entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen wird. Im ersten Monat der erstmaligen Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes (Eingewöhnung) ermäßigen sich die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren um jeweils 50 %. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die KiTa an gesetzlichen Feiertagen und an den bekanntgegebenen Ferienzeiten (Weihnachten, Sommer) und Schließzeiten geschlossen ist. Die Gebühren sind auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind in § 7 Abs. 5 geregelt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses fristgerecht beantragt und schriftlich bestätigt worden ist. Bei Einschulung und Wohnsitzwechsel endet sie mit Ablauf des Monats in den das jeweilige Ereignis fällt. Diese Regelung gilt für den Ausschluss und bei Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich entsprechend. Einschulung und Wohnsitzwechsel sind dem Träger rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, anzuzeigen. In einzelnen Fällen entscheidet die Trägerin der KiTa über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus besonderen Gründen.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eltern / sonstigen Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes aus der KiTa ist bei Benutzungsgebührenrückständen möglich. Über den Ausschluss entscheiden die gemeindlichen Gremien.

### **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren erfolgt durch das Amt Siek bzw. einen durch Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragten Dritten. Bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Benutzungsgebührenermäßigung nimmt das Amt Siek eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung der ermäßigten Benutzungsgebühr ist.
- (2) Das Amt Siek bzw. ein durch Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragter Dritter ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern. Auf die bestehende Satzung des Amtes Siek über die Erhebung von Daten für Zwecke der Amtsverwaltung - Datenerhebungssatzung - vom 5. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek bzw. einen durch Geschäftsbesorgungsvertrag

beauftragten Dritten eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 11 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung**

(1) Die KiTa ist geöffnet von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bietet folgende Gruppenöffnungszeiten an:

### **1. Für den Elementarbereich:**

#### **a) Halbtagsbetreuung Montag bis Freitag**

1 Gruppe mit 6 Stunden Betreuung	täglich	von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
1 Gruppe mit 6,5 Stunden Betreuung	täglich	von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

#### **b) Ganztagsbetreuung Montag bis Freitag**

2 Gruppen mit 8,5 Stunden Betreuung	täglich	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
-------------------------------------	---------	-----------------------------

### **2. Für den Krippenbereich:**

#### **a) Halbtagsbetreuung Montag bis Freitag**

1 Gruppe mit 6,5 Stunden Betreuung	täglich	von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
------------------------------------	---------	-----------------------------

#### **b) Ganztagsbetreuung Montag bis Freitag**

1 Gruppe mit 8,5 Stunden Betreuung	täglich	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
------------------------------------	---------	-----------------------------

### **3. Frühbetreuung Elementar- und Krippenbereich:**

Montag bis Freitag

1 altersgemischte Frühgruppe	täglich	von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
------------------------------	---------	-----------------------------

- (2) Die Kindertagesstätte schließt während der Schulferien im Sommer (maximal drei Wochen in Absprache mit der Offenen Ganztagschule Stapelfeld; ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen. Die genannten Zeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter nehmen jährlich an bis zu acht Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Wird für diese Zeit keine geeignete Vertretung gefunden, kann die KiTa ausnahmsweise geschlossen werden.
- (4) Kinder, die nicht an für ihre Gruppe geplanten Ausflügen, KiTa-Reisen o. ä. teilnehmen, werden für diese Zeit nicht in anderen Gruppen der KiTa betreut.
- (5) Daneben ist die Schließung der KiTa aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw..

## **§ 12 Hinweise für den Besuch der KiTa**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die KiTa regelmäßig an 5 Tagen in der Woche besucht werden.
- (2) Die Kinder sollten bis 08.30 Uhr gebracht und zwischen 12.30 und 13.30 Uhr bzw. zwischen 13.00 und 14.00 Uhr abgeholt werden. Für die Ganztagsbetreuung sollten die Kinder bis 8.30 Uhr gebracht und in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr abgeholt werden. Ausnahmeregelungen sind in

Abprache mit der dem pädagogischen Personal möglich. Änderungen der Bring- und Abholzeiten sind dem aktuellen Wochenplan der einzelnen Gruppen zu entnehmen.

### **§ 13 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten gelten die Vorschriften des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der geltenden Fassung.
- (3) Bei auftretenden Epidemien kann die KiTa gemäß Infektionsschutzgesetz auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.
- (4) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Die Mitarbeiter/-innen der KiTa können jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

### **§ 14 Aufsicht**

- (1) Die KiTa untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Trägerin. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem SGB VIII.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeit der KiTa für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die pädagogische Fachkraft übernimmt die Kinder in den Räumen der KiTa und entlässt sie an der Eingangstür aus seiner Aufsichtspflicht in die Obhut der / des Personensorgeberechtigten. Für den Weg zur und von der KiTa sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Die Kinder dürfen die KiTa nicht alleine verlassen. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis der / des Personensorgeberechtigten vorlegen.

### **§ 15 Versicherung**

- (1) Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe des § 2 Abs.1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
  - während des Aufenthaltes in der KiTa,
  - bei Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen, Schwimmen u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der KiTa -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Stapelfeld vom 05.12.2017 (Inkrafttreten zum 01.01.2018 ) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, 04.12.2018

(Jürgen Westphal)  
Bürgermeister